



## **Satzung des Elternbeirat der Mainkrokodile gGmbH**

Stand: 26.05.02

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Mainkrokodile gGmbH sind die Organe der gemeinnützigen GmbH Mainkrokodile (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, VertreterInnen der Gesamtteams der Kinderhäuser, Elternbeirat) verantwortlich.
- (2) Die Mainkrokodile unterhalten drei Kinderhäuser mit derzeit folgenden Gruppen:
  - Kinderhaus 1: Krabbelstube Tiger  
Altersgemischte Gruppe (1-6 J.) Geckos  
Kindergarten Schifferstraße  
Hort Schifferstraße
  - Kinderhaus 2: Kindergarten Bergkrokodile  
Altersgemischte Gruppe (3-10 J.) (zukünftig Kindergarten) Bergkrokodile
  - Kinderhaus 3: Hort Brückenstraße  
Teenie-Club Brückenstraße
- (3) Die Mitwirkung der Eltern, Wahl und Aufgaben des Elternbeirats sowie des Gesamtelternbeirats werden in dieser Satzung geregelt.

### § 2 Elternversammlung (Elternabend)

- (4) Die Erziehungsberechtigten einer Gruppe bilden eine Elternversammlung.
- (5) Die anwesenden Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur 1 Stimme.
- (6) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der Stimmen geheim durchzuführen.
- (7) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (8) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind.
- (9) Jede Elternversammlung kann vom Team oder Elternbeirat der entsprechenden Gruppe einberufen werden.
- (10) In jeder Gruppe des Kinderhauses wird bis 31. Oktober jeden Jahres ein Elternbeirat, bestehend aus zwei Personen, gewählt. Die Wahl gilt für ein Jahr. Für den Fall, dass das



Kind eines/r Elternvertreter/in aus der Gruppe ausscheidet, endet dessen/deren Mandat. Bei Nachwahlen endet das Mandat am Tag der Neuwahl des Elternbeirats.

- (11) Im Elternbeirat sollten Erziehungsberechtigte behinderter und nicht behinderter Kinder vertreten sein.

### § 3 Aufgaben des Elternbeirates

- (12) Der Elternbeirat einer Gruppe berät über alle Fragen, die die jeweilige Kindergruppe der Mainkrokodile gGmbH betrifft. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem jeweiligen pädagogischen Team, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (13) Der Elternbeirat muss umfassend, rechtzeitig und regelmäßig informiert und gehört werden:
- (14) Zu Grundsatzfragen des pädagogischen Konzeptes und dessen praktischer Anwendung.
- (15) Bei der Festlegung von Einstellungskriterien und bei Grundsatzentscheidung der Stellenbesetzung in den Kindergruppen.
- (16) Bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindergruppen (Änderung der Altersstruktur, Gruppengröße etc.).
- (17) Bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar.
- (18) Bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder.
- (19) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sowie der Ferientermine.
- (20) Er trägt Sorge für die Vermittlung von Themen und Meinungen aus der Elternschaft in die pädagogischen Teams.

### § 4 Wahl und Zusammensetzung des Gesamtelternbeirates

- (21) Alle Elternbeiräte bilden den Gesamtelternbeirat.
- (22) Für den Fall, dass kein/e Erziehungsberechtigte/r eines behinderten Kindes gewählt wurde, muss eine zusätzliche Person als stimmberechtigte Vertreter/in durch den Gesamtelternbeirat berufen werden.
- (23) Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.



- (24) Der Gesamtelternbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird vom Sprecher bzw. von der Sprecherin einberufen. Der Sprecher bzw. die Sprecherin sowie deren Stellvertretung wird in der ersten Sitzung nach der Wahl der Elternbeiräte gewählt. Bei Bedarf kann der Gesamtelternbeirat öfter einberufen werden.

#### § 5 Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Teams und Elternbeiräten

- (25) Die Pädagogischen Teams haben gegenüber dem jeweiligen Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.
- (26) Zum Informationsaustausch und zur Klärung von Interessenskonflikten zwischen Eltern und MitarbeiterInnen und zur Umsetzung der in § 3 genannten Aufgaben wird ein „Runder Tisch“ gebildet. Der runde Tisch setzt sich zusammen aus VertreterInnen der pädagogischen Teams und den Elternbeiräten eines Kinderhauses als gleichberechtigten Mitgliedern. Er tritt zweimal jährlich, nach Bedarf öfter, zusammen. Zu diesen Treffen kann auch die Geschäftsführung eingeladen werden. Bei Bedarf sind Kinderhaus-übergreifende „Runde Tische“ möglich.
- (27) Die Mitglieder des Runden Tisches sind zu einer Konsensbildung angehalten. Unabhängig von Diskussionen oder Entscheidungen auf gGmbH-Ebene ist der Runde Tisch ein beratendes Gremium.
- (28) Die Elternkontaktperson des Gesamtteams unterstützt den Informationsfluss zwischen Eltern und Mitarbeitern.

#### § 6 Unterrichtung der Elternversammlung

- (29) Der Elternbeirat informiert die Eltern über seine Arbeit und deren Ergebnisse über Aushänge in den Gruppen und in den Elternversammlungen (Elternabende).
- (30) Der Gesamtelternbeirat hat die Möglichkeit, eine Gesamt-Elternversammlung einzuberufen. Er **muss** sie einberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten fordert.

#### § 7 Schweigepflicht

- (31) Die Elternbeiratsmitglieder haben über die ihnen in dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, wenn dies von einem der Beteiligten in der entsprechenden Angelegenheit gewünscht wird. Die gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit.



§ 8 Inkrafttreten

(32) Diese Satzung tritt am 01.06.02 in Kraft und ist gültig bis eine neue Fassung der Satzung zwischen Gesamtelternbeirat, Gesamtteam und Geschäftsführung vereinbart worden ist.

Frankfurt den 01.06.02

---

Ort / Datum

---

Geschäftsführung

---

Ort / Datum

---

Sprecher Gesamtelternbeirat